

Steuern & Wirtschaft

Für unsere Mandanten, Geschäftspartner
und Unternehmen der Region

aktuell

#1
2025

THEMA 1:

Steuergesetzänderungen
zum 1.1.2025

THEMA 2:

Schenkungsteuer bei niedrig
verzinsten Darlehen

THEMA 3:

Data Governance und
Datenqualität



DDPGRUPPE

INHALT

Editorial	3
Wichtige Fristen und Termine 2025	4

STEUERN

Steuergesetzänderungen zum 1.1.2025	6
Steuerfortentwicklungsgesetz	7
Ablauf von Aufbewahrungsfristen und Entsorgung von Unterlagen im Jahr 2025	8
Kleinbetragsregeln der Finanzverwaltung	9
Neuer Umwandlungssteuererlass	9
Neue Verwaltungsgrundsätze zu den Verrechnungspreisen	10
Anpassung der Steueroasen-Gebiete	10
Schenkungsteuer bei niedrig verzinsten Darlehen	11
Erbschaft- und schenkungsteuerliche Begünstigung für Betriebsgrundstücke in der Bebauung	11
Keine rückwirkende Rechnungs Korrektur bei fehlendem Hinweis auf ein Dreiecksgeschäft	12
Nichtsteuerbarkeit von Innenumsätzen bei umsatzsteuerlichen Organschaften	13
Grenzen der nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen	13

RECHT

Nichtigkeit von Beschlüssen bei fehlerhaft einberufener Gesellschafterversammlung	14
Voreintragung der GbR im Gesellschaftsregister bei Löschung von Rechten	15

Keine Eintragung einer GmbH & Co. KG vor ihrer Komplementärin	15
Hinauskündigungsklauseln in der Start-up-Finanzierung	16
Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern bei Holding-Konstellation	17
Fristlose Kündigung wegen vorgetäuschter Arbeitsunfähigkeit	18

JAHRESABSCHLUSS

Offenlegung von Jahresabschlüssen 2023	19
--	----

DIGITALISIERUNG

Data Governance und Datenqualität für Nachhaltigkeit und künstliche Intelligenz	19
Folgen der verspäteten Umsetzung der CSRD in deutsches Recht	20
Kolumne EUROPA AKTUELL	22
Aktuelles aus unserem Haus	23

SCHON GEWUSST?

Seit dem 24.10.2024 läuft die Vergabe der Wirtschafts-Identifikationsnummer durch das Bundeszentralamt für Steuern. Die Einführung soll im 1. Quartal 2026 abgeschlossen sein.



EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Ausgabe starten wir in das Jahr 2025, für das ich Ihnen nachträglich noch alles Gute wünsche!

Mit dem Jahresbeginn sind wieder zahlreiche Änderungen in den Bereichen Steuern und Wirtschaft in Kraft getreten. Nach dem Jahressteuergesetz 2024 und dem Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 wurde zum Ende des Jahres 2024 auch noch das Steuerfortentwicklungsgesetz in einer sehr abgespeckten Version beschlossen. Viele Änderungen und geplante Erleichterungen mussten nach dem Bruch der Ampelkoalition gestrichen werden, um in einem letzten gemeinsamen Kraftakt noch die rechtlich notwendigen Anpassungen bei dem Grundfreibetrag, dem Kinderfreibetrag und dem Kindergeld beschließen zu können. Ob die gestrichenen Maßnahmen Zugang zu einem anderen Gesetzentwurf einer neuen Bundesregierung finden werden, bleibt abzuwarten.

Über den Jahreswechsel gab es auch wieder zahlreiche Gerichtsurteile und Verwaltungsanweisungen. Zum einen hat das Bundessozialgericht entschieden, dass Fremdgeschäftsführer einer Kapitalgesellschaft sozialversicherungspflichtig sind, wenn sie keinen ausreichenden Einfluss auf Gesellschafterbeschlüsse nehmen können. Ein solcher Einfluss kann sich beispielsweise durch die Stellung als Gesellschafter einer anderen Gesellschaft ergeben, z. B. bei Holdingstrukturen. Zur Vermeidung einer Sozialversicherungspflicht muss der Geschäftsführer dann zu mehr als 50 % an der Holdinggesellschaft beteiligt sein. Zum anderen entschied der Bundesfinanzhof, dass bei der Gewährung von niedrig verzinsten Darlehen die Ermittlung des Nutzungsvorteils einzugrenzen ist. Die Schenkungsteuer bemisst sich demnach nicht nach der Differenz zwischen dem vereinbarten Zinssatz und dem steuerlich pauschalierten Zinssatz von 5,5 %, sondern nach der Differenz zwischen dem vereinbarten Zinssatz und dem tatsächlich marktüblichen Zinssatz.

Zu diesen und allen weiteren Themen wünsche ich Ihnen eine spannende Lektüre sowie einen guten Start in ein sonniges Frühjahr!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Philipp Berkel

WICHTIGE FRISTEN UND TERMINE 2025 *

März

1. März 2025

- Alle Steuerpflichtigen und Unternehmen können zur Vermeidung von Nachzahlungszinsen auf Steuernachforderungen einen Antrag auf **nachträgliche Erhöhung der Steuervorauszahlungen für das Jahr 2023** stellen. Die Finanzverwaltung kann einen entsprechenden Bescheid nur bis zum 31.3.2025 erlassen.

10. März 2025

- Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerpflichtige können bei voraussichtlich geringeren Einkünften einen **Antrag auf Herabsetzung der Einkommensteuer- und Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Jahr 2025** beantragen.

31. März 2025

- Steuerpflichtige, die Grundsteuer zahlen, können bei wesentlicher Ertragsminderung des Grundstücks einen **Antrag auf Minderung der Grundsteuer 2025** stellen.
- Unternehmen, die mit selbstständigen Künstlern und Publizisten zusammenarbeiten, müssen die **Jahresmeldung an die Künstlersozialkasse** übermitteln.
- **Mittelgroße und große Kapitalgesellschaften** müssen ihren **Jahresabschluss zum 31.12.2024** aufstellen. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr endet die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- Unternehmen mit durchschnittlich mindestens 20 Mitarbeitern müssen die Anzahl der beschäftigten Schwerbehinderten im Kalenderjahr 2024 nebst Berechnung und Zahlung der **Ausgleichsabgabe bei der Agentur für Arbeit** melden.
- **Stromintensive Produktionsunternehmen** können einen Antrag auf teilweise Entlastung nach § 19 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) oder Offshore-Netzzulage für das Begünstigungsjahr

2024 stellen. Voraussetzung ist in der Regel ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.

- Unternehmen mit einem durchschnittlichen **Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,5 Gigawattstunden pro Jahr** müssen die im Energieeffizienzgesetz gesetzlich festgelegten Informationen auf der Plattform für Abwärme melden. Die Meldung erstreckt sich ausschließlich auf Abwärmepotenziale.

April

30. April 2025

- Unternehmen mit hohem Strom-, Gas- bzw. Wärmeverbrauch, die eine **Selbstverpflichtungserklärung zur Arbeitsplatzzerhaltung** vorgelegt haben, unterliegen einer abschließenden Berichtspflicht, die in jedem Fall einen durch einen Prüfer testierten Nachweis zur Darstellung der Arbeitsplatzentwicklung erforderlich macht. Der Abschlussbericht wird im Anschluss an den nachzuweisenden Zeitraum (1.1.2023 bis 30.4.2025) einzureichen sein. Eine Frist für die Einreichung wurde in den gesetzlichen Regelungen nicht explizit festgelegt und wurde auch im Nachgang noch nicht festgesetzt.

Mai

15. Mai 2025

- Unternehmen, die Verkaufsverpackungen in Verkehr bringen, müssen bei der Zentralen Stelle Verpackungsregister eine **Vollständigkeitserklärung für Verkaufsverpackungen** betreffend das Jahr 2024 hinterlegen. Diese ist von einem bei der Zentralen Stelle registrierten Sachverständigen, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigten Buchprüfer zu prüfen.

31. Mai 2025

- Sehr stromintensive Unternehmen können **Beihilfen für indirekte CO₂-Kosten** beantragen. Die Antragsfrist auf Strompreiskompensation für das Jahr 2024 läuft jetzt ab und kann nicht verlängert

werden. Der Antrag ist elektronisch zu stellen und von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

- **Eigenversorger und Eigenerzeuger elektrischer Energie** müssen bestimmte Basisangaben sowie die selbst erzeugten und selbst verbrauchten umlagepflichtigen Strommengen an den Übertragungsnetzbetreiber mitteilen.
- Stromintensive Unternehmen sowie Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die im Vorjahr **gelieferten und verbrauchten Strommengen für EnFG-Endabrechnungen** gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber mitteilen. Voraussetzung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.

Juni

2. Juni 2025

- Nach einer **umwandlungssteuerlichen Einbringung** von Betrieben, Teilbetrieben, Mitunternehmeranteilen oder Anteilen an einer Kapitalgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft muss in den **folgenden sieben Jahren gegenüber dem zuständigen Finanzamt gemeldet** werden, wem die Anteile an der übernehmenden Kapitalgesellschaft, die der Einbringende als Gegenleistung erhalten hat, und wem die eingebrachten Anteile an Kapitalgesellschaften zuzurechnen sind. Nachzuweisen sind die Verhältnisse zum abgelaufenen Jahrestag der Einbringung.
- Kapitalgesellschaften müssen ihre Gesellschafter über die Möglichkeit zum **Widerspruch gegen die Mitteilung der Kirchenzugehörigkeit** durch das Bundeszentralamt für Steuern an die Gesellschaften im Zusammenhang mit der Einbehaltung von Abgeltungsteuer auf Dividendenzahlungen im Jahr 2025 informieren.
- Die **Jahressteuererklärungen 2023**, die durch einen Steuerberater erstellt werden, müssen nun abgegeben werden. Die Abgabefrist wurde aufgrund der Coronakrise um drei Monate verlängert.

30. Juni 2025

- Steuerpflichtige mit Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten im Ausland müssen **außergewöhn-**

liche Geschäftsvorfälle des Vorjahres mit ausländischen verbundenen Unternehmen dokumentieren.

- **Kleine Kapitalgesellschaften** müssen ihren **Jahresabschluss zum 31.12.2024** aufstellen. Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Geschäftsjahr endet die Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- Unternehmer, die nicht in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, müssen, um ihre in Deutschland gezahlte Umsatzsteuer erstattet zu bekommen, beim Bundeszentralamt für Steuern einen **Vorsteuervergütungsantrag** stellen.
- Kirchensteuerpflichtige Personen können beim Bundeszentralamt für Steuern einen **optionalen Sperrvermerk hinsichtlich der Religionszugehörigkeit** beantragen. Dadurch kann der Abzug von Kirchensteuer auf Zins- und Dividendenerträge etc. durch Banken oder Kapitalgesellschaften verhindert werden.
- Steuerpflichtige und Unternehmen sollten zur **Vermeidung von Nachzahlungszinsen** ihre zu erwartenden Steuernachzahlungen für das Jahr 2023 an das zuständige Finanzamt überweisen. Entsprechende **freiwillige Zahlungen** sollten dort bis zum 30.6.2025 eingegangen sein. Erstattungs- und Nachzahlungszinsen werden coronabedingt erst ab dem 1.7.2025 berechnet.
- **Stromintensive Unternehmen** können die teilweise Befreiung von der KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage für 2026 beantragen. Voraussetzung ist der Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers.
- **Brennstoffkostenintensive Unternehmen** können nach der BECV (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung) einen Antrag auf Kompensation zum Erhalt der grenzüberschreitenden Wettbewerbsfähigkeit stellen.

* Die Übersicht enthält lediglich eine Auswahl an besonderen Fristen und Terminen. Regelmäßig wiederkehrende Fristen und Termine, z. B. Umsatz- und Lohnsteuervoranmeldungen, Kapitalertragsteueranmeldungen oder auch Zahlungstermine, bleiben zugunsten der Prägnanz ungenannt.

FÜR ALLE STEUERPFlichtIGEN

Steuergesetzänderungen zum 1.1.2025

Zum Jahresbeginn 2025 ist wieder eine Vielzahl von Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Einige wichtige Neuerungen im steuerlichen und betrieblichen Bereich haben wir in der nachfolgenden Übersicht für Sie zusammengestellt.

Einkommensteuer/Körperschaftsteuer:

- Die Anhebung des Grundfreibetrags von 11.784 € auf 12.096 € sowie die Anpassung des Steuertarifs führen zu einkommensteuerlichen Entlastungen.
- Der Kinderfreibetrag wurde von 3.306 € auf 3.336 € pro Kind und Elternteil angehoben.
- Der Abzug von Kinderbetreuungskosten wurde auf 80 % der Aufwendungen, maximal 4.800 €, erhöht. Bislang waren zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4.000 €, abzugsfähig.
- Bonusleistungen, die Krankenversicherungen für gesundheitsbewusstes Verhalten von bis zu 150 € jährlich zahlen, gelten nicht als Beitragsrückerstattung und mindern daher nicht die steuerlich abzugsfähigen Krankenversicherungsbeiträge.
- Der Abzug von Unterhaltszahlungen wird künftig nur noch bei Banküberweisung anerkannt.
- Bisher konnten Verluste aus Termingeschäften nur mit Gewinnen aus Termingeschäften (begrenzt auf 20.000 € pro Jahr) verrechnet werden. Künftig ist auch eine Verrechnung mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen ohne Begrenzung möglich.
- Für Wirtschaftsjahre ab dem 1.1.2025 sind zusammen mit der E-Bilanz auch Kontennachweise an die Finanzverwaltung zu übermitteln.
- Nach dem 31.12.2024 angeschaffte, in Betrieb genommene oder erweiterte Photovoltaikanlagen sind steuerbefreit, wenn die maximal zulässige Bruttoleistung 30 kWp je Wohn- oder Gewerbeinheit nicht überschreitet. Die Bruttoleistung wird damit für alle Gebäudearten vereinheitlicht.
- Die aufgeschobene Besteuerung geldwerter Vorteile für unentgeltlich bzw. vergünstigt übertragene

Mitarbeiterbeteiligungen wird rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2024 auf die Übertragung von Anteilen an Konzernunternehmen ausgeweitet.

- Vermögensgegenstände können zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften zu Buchwerten übertragen werden.
- Die sog. Körperschaftsteuerklausel bei Übertragung einzelner Wirtschaftsgüter und in Fällen der Realteilung wurde verschärft.

Lohnsteuer:

- Bei der Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung von Firmenwagen nach der sog. 1-%-Regelung wird der Bruttolistenpreis für ab dem Jahr 2025 angeschaffte Hybrid-Elektrofahrzeuge nur dann halbiert, wenn die Kohlendioxidemission max. 50 g/km oder die Reichweite bei Elektrobetrieb mindestens 80 km (bislang 60 km) beträgt.
- Die Sachbezugswerte für freie Verpflegung und freie Unterkunft wurden geringfügig erhöht.

Gewerbsteuer:

- Die gewerbsteuerliche Grundstückskürzung erfolgt nicht mehr auf Basis der Einheitswerte, sondern ist an die im Erhebungszeitraum als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer geknüpft.

Umsatzsteuer:

- Die Empfangsbereitschaft für elektronische Rechnungen muss sichergestellt sein. Ein E-Mail-Postfach ist hierfür ausreichend.
- Es wurde eine europäische Kleinunternehmerregelung eingeführt. Für Unternehmer in Deutschland, die die Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in Anspruch nehmen möchten, gibt es ein besonderes Meldeverfahren.
- Die oberen Grenzwerte für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung wurden erhöht und Vereinfachungen für Kleinunternehmer bei der Rechnungsstellung beschlossen.
- Umsatzsteuervoranmeldungen sind monatlich abzugeben, wenn die Umsatzsteuer des Vorjahres 9.000 € (bislang 7.500 €) übersteigt. Der Schwellenwert zur Befreiung von der Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen wurde von 1.000 € auf 2.000 € erhöht.

Erbschaftsteuer:

- Der Erbfallkosten-Pauschbetrag wurde von 10.300 € auf 15.000 € angehoben.

Sonstiges:

- Das Kindergeld wurde von 250 € auf 255 € monatlich erhöht.
- Die Aufzeichnungs- und Vorlagepflichten bei Verrechnungspreisen wurden neu geregelt. Der Betriebsprüfung sind nun innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung unaufgefordert die Transaktionsmatrix, die Stammdatendokumentation und Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle vorzulegen.
- Die Frist für die Aufbewahrung von Buchungsbelegen im Handels- und Steuerrecht wurde von zehn auf acht Jahre verkürzt. Gleiches gilt für die umsatzsteuerliche Aufbewahrungsfrist für Rechnungen.
- Der gesetzliche Mindestlohn wurde von 12,41 € auf 12,82 € angehoben. Parallel hierzu wurde die Mini-jobgrenze von 538 € auf 556 € im Monat erhöht. Eine Kürzung der Arbeitszeit ist daher im Regelfall nicht erforderlich.
- Die Grundsteuer kann im Rahmen des Bundesmodells auf Basis des nachgewiesenen gemeinen Werts ermittelt werden, wenn der vom Finanzamt ermittelte Grundsteuerwert diesen um mindestens 40 % übersteigt.
- Steuerbescheide und andere Verwaltungsakte, die seit dem 1.1.2025 zur Post gegeben werden, gelten nach vier Tagen (bisher: drei Tage) als bekannt gegeben.



HINWEIS: Die Aufstellung basiert auf dem derzeitigen Gesetzesstand. Im Laufe des Jahres ist mit weiteren Änderungen zu rechnen, möglicherweise auch mit Rückwirkung zum 1.1.2025.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Steuerfortentwicklungsgesetz

Das Steuerfortentwicklungsgesetz, das nach dem Bruch der Ampelkoalition in einem letzten gemeinsamen Kraftakt am 19.12.2024 vom Bundestag und am 20.12.2024 vom Bundesrat beschlossen wurde, ist am 30.12.2024 verkündigt worden und damit in Kraft getreten. Zuvor erfuhr der Gesetzentwurf noch umfangreiche Änderungen.

Nach dem Bruch der Ampelkoalition wurde am 19.12.2024 das Steuerfortentwicklungsgesetz im Bundestag mit großer Einigkeit beschlossen. Grundlage war die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses, die nur noch folgende Änderungen enthielt:

- Erhöhung des Grundfreibetrags für das Jahr 2025 um 312 € auf 12.096 € und für das Jahr 2026 um 252 € auf 12.348 €
- Anpassung der übrigen Tarifeckwerte (= Einkommensgrenzen für die nächsthöheren Steuersätze), um den Effekt der sog. kalten Progression zu begrenzen
- Anhebung der Freigrenzen beim Solidaritätszuschlag
- Erhöhung des Kindergelds ab dem 1.1.2025 um 5 € auf 255 € und ab dem 1.1.2026 um weitere 4 € auf 259 € pro Monat und pro Kind
- Erhöhung des Kinderfreibetrags pro Kind für 2025 um 60 € auf 6.672 € und für 2026 um 156 € auf 6.828 €

Folgende Maßnahmen waren zwar in dem ursprünglichen Gesetzentwurf enthalten, wurden aber nicht mehr durch das Steuerfortentwicklungsgesetz umgesetzt:

- Abschaffung der Steuerklassenkombination 3 und 5, die ab dem Jahr 2030 geplant war
- Vereinfachungen bei geringwertigen Wirtschaftsgütern und beim Sammelposten
- Verlängerung der degressiven Abschreibung für nach dem 31.12.2024 und vor dem 1.1.2029 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens
- Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen

- Anhebung der Bemessungsgrundlage bei der Forschungszulage

Nur einen Tag nach dem Bundestag hat am 20.12.2024 auch der Bundesrat dem Steuerfortentwicklungsgesetz zugestimmt. Am 30.12.2024 wurde das Gesetz verkündet und ist damit in Kraft getreten.



HINWEIS: Die Anpassungen des Einkommensteuertarifs, des Kinderfreibetrags und des Kindergelds sollen die verfassungsrechtlich erforderliche Freistellung des Existenzminimums sicherstellen und waren daher zwingend noch im Jahr 2024 zu beschließen. Inwieweit die gestrichenen Maßnahmen Zugang zu einem Gesetzentwurf einer neuen Bundesregierung finden werden, bleibt abzuwarten.

FÜR ALLE STEUERPFLICHTIGEN

Ablauf von Aufbewahrungsfristen und Entsorgung von Unterlagen im Jahr 2025

Unternehmen müssen ihre betrieblichen Unterlagen aufgrund gesetzlicher Regelungen sechs, acht bzw. zehn Jahre aufbewahren. Auch Privatpersonen mit bestimmten Einkünften müssen Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Nach Ablauf dieser Fristen können im Jahr 2025 die nachfolgend aufgeführten Dokumente vernichtet werden.

Unternehmen dürfen ab dem 1.1.2025 folgende Buchhaltungsunterlagen entsorgen bzw. auf elektronischen Datenträgern löschen:

- Aufzeichnungen der Jahre 2014 und früher
- Inventare, die bis zum 31.12.2014 aufgestellt worden sind
- Bücher, Journale und Konten, in denen die letzten Eintragungen im Jahr 2014 oder früher erfolgt sind
- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die im Jahr 2014 oder früher aufgestellt worden sind
- Buchungsbelege aus dem Jahr 2016 oder früher

- empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der versandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2018 oder früher empfangen bzw. versandt wurden
- sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2018 oder früher

Hierbei sind allerdings die Fristen für die Steuerfestsetzung zu beachten. Die vorstehend genannten Unterlagen dürfen daher nicht vernichtet werden, wenn sie noch von Bedeutung sind, z. B.

- für eine begonnene steuerliche Betriebsprüfung,
- für anhängige steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Betriebsprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren,
- zur Begründung von Anträgen an das Finanzamt oder
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen für diese Jahre.

Bei einer Umstellung des Datenverarbeitungssystems dürfen Daten des Altsystems, die älter als fünf Jahre sind, auf einem maschinell auswertbaren Datenträger gespeichert werden. Sie müssen nicht in dem Altsystem vorgehalten werden. Bei einer Systemumstellung in den Jahren bis 2019 können die mit dem Altsystem erzeugten Daten der Jahre 2015 bis 2019 also auf einem maschinell auswertbaren Datenträger gespeichert werden.

Die sechsjährige Aufbewahrungsfrist für Privatpersonen gilt, wenn deren Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen und aus sonstigen Einkunftsquellen insgesamt 500.000 € im Kalenderjahr übersteigen. Ab dem 1.1.2025 dürfen entsprechende Aufzeichnungen und Unterlagen aus dem Jahr 2018 und früher vernichtet werden, wenn diese für laufende Verfahren nicht mehr von Bedeutung sind.



HINWEIS: Die Frist für die Aufbewahrung von Buchungsbelegen wurde ab dem 1.1.2025 von zehn auf acht Jahre verkürzt. Die Einkunftsgrenze für die sechsjährige Aufbewahrungsfrist für Privatpersonen wird ab dem 1.1.2027 von 500.000 € im Jahr auf 750.000 € im Jahr angehoben.

FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

Kleinbetragsregeln der Finanzverwaltung

Im Zahlungsverkehr mit der Finanzverwaltung gelten besondere Regeln für Steuerpflichtige, die sich zu Beginn des Jahres 2025 geändert haben.

Das Bundesfinanzministerium hat am 2.1.2025 neue Regelungen zur Behandlung von Kleinbeträgen bei der Erhebung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis veröffentlicht:

- Nachzahlungsbeträge von weniger als 1,00 € werden erst erhoben, wenn sie zusammen mit anderen Beträgen insgesamt 1,00 € überschreiten.
- Erstattungsbeträge unter 1,00 € werden nur auf Antrag ausgezahlt oder wenn sich aus mehreren Beträgen ein Guthaben über 1,00 € ergibt.
- Ergibt die Abrechnung eines Steuerbescheides einen Nachzahlungsbetrag von insgesamt weniger als 3,00 €, so erfolgt ein Hinweis an den Steuerpflichtigen. Er kann diesen Kleinbetrag, unabhängig von seiner Fälligkeit, erst dann entrichten, wenn unter derselben Steuernummer Ansprüche von insgesamt mindestens 3,00 € fällig werden.
- Erfolgt eine fällige Steuerzahlung zu spät, entstehen automatisch Säumniszuschläge. Diese Säumniszuschläge werden in Zukunft nicht gesondert eingefordert, wenn sie 5,00 € nicht überschreiten.
- Bei fälligen Beträgen von weniger als 10,00 € wird in Zukunft keine Mahnung an den Steuerpflichtigen gesendet. Die Mahnung erfolgt erst, wenn der Gesamtbetrag 10,00 € überschreitet.



HINWEIS: Eine taggenaue Auskunft über etwaige offene Nachzahlungs- bzw. Erstattungsbeträge kann der Steuerpflichtige nach entsprechender Registrierung (ggf. über seinen Steuerberater) mit der sog. Steuerkontoabfrage erhalten.

FÜR UNTERNEHMEN

Neuer Umwandlungssteuererlass

Am 2.1.2025 hat das Bundesfinanzministerium den neuen Umwandlungssteuererlass veröffentlicht. Er berücksichtigt Gesetzesänderungen und höchstrichterliche Entscheidungen zum Umwandlungssteuergesetz.

Das Bundesfinanzministerium hat am 2.1.2025 seine verbindlichen Auslegungen zur steuerlichen Behandlung von Umwandlungs- und Umstrukturierungsvorgängen aktualisiert. Der bisher gültige Umwandlungssteuererlass stammt aus dem Jahr 2011 und wurde mit dem nun veröffentlichten Erlass in vielen Punkten überarbeitet.

Der neue Umwandlungssteuererlass enthält neben Anpassungen an in der Zwischenzeit ergangene Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und Gesetzesänderungen eine Vielzahl an Klarstellungen, Präzisierungen und technischen Änderungen, dazu gehören

- die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Umwandlungssteuergesetzes bei ausländischen Abspaltungen,
- die Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zu diversen Fragen der Auswirkung von Umwandlungen auf steuerliche Organschaften,
- Ausführungen zur steuerlichen Behandlung von Kosten im Zusammenhang mit Umwandlungen,
- eine Stellungnahme zur Behandlung von steuerlichen Ansatzverboten im Rahmen von Umwandlungen und den daraus resultierenden Konsequenzen und
- Klarstellungen zu schädlichen Gegenleistungen im Rahmen von Einbringungen in Kapitalgesellschaften.

Insgesamt sorgen die neuen Verwaltungsanweisungen für mehr Rechtssicherheit in der praktischen Anwendung des Umwandlungssteuergesetzes, auch wenn nicht alle Anpassungen zugunsten der Unternehmen ausfallen.



MERKE: Der aktualisierte Umwandlungssteuererlass findet auf alle offenen Fälle Anwendung, insoweit er nicht mit der im Einzelfall maßgeblichen Rechtslage in Widerspruch steht.

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Neue Verwaltungsgrundsätze zu den Verrechnungspreisen

Das Bundesfinanzministerium hat am 12.12.2024 die endgültige Version der neuen Verwaltungsgrundsätze zu den Verrechnungspreisen veröffentlicht. Die Neufassung enthält u. a. wichtige Klarstellungen zu den Finanzierungsbeziehungen im Konzern sowie eine Vereinfachung für bestimmte Marketing- und Vertriebsgesellschaften.

Das Bundesfinanzministerium veröffentlichte am 12.12.2024 die neuen Verwaltungsgrundsätze zu den Verrechnungspreisen. Darin werden die im Außensteuergesetz neu eingeführten Vorschriften zum Fremdvergleich bei konzerninternen Finanztransaktionen präzisiert. Nach diesen neuen Vorschriften entspricht eine Finanzierungsbeziehung nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz, wenn der Steuerpflichtige nicht glaubhaft machen kann, dass er den Kapitaldienst für die gesamte Laufzeit leisten kann und die Finanzierung für den Unternehmenszweck erforderlich ist. Der Zinssatz muss dabei dem Konzernrating entsprechen, es sei denn, ein Einzelrating zeigt etwas anderes.

Weiter gilt die gesetzliche Vermutung, dass eine Finanzierungsbeziehung funktions- und risikoarm ist, wenn das Unternehmen nur als Vermittler agiert oder es sich um Weiterleitungsdarlehen handelt, wobei ein Gegenbeweis durch eine Funktions- und Risikoanalyse möglich ist.

Die neuen Verwaltungsgrundsätze präzisieren, dass risikobehaftete Finanzierungen nicht grundsätzlich unüblich sind. Die Schuldentragfähigkeit kann durch Prognoserechnungen oder das Unternehmensrating nachgewiesen werden. Bei kurzfristigen Kapitalüberlassungen und Alt-Darlehen gelten vereinfachte Anforderungen. Eine Einkünftekorrektur ist nur bei einem unüblichen Zinssatz nötig. Ein abgeleitetes Rating aus dem Gruppenrating kann ebenfalls dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen.

Die neuen Verwaltungsgrundsätze sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 2024 anzuwenden.

Weiterhin hat die Finanzverwaltung den am 19.2.2024 veröffentlichten finalen Bericht zum sog. „Amount B“ angenommen. Dieser „Amount B“ regelt die vereinfachte Bestimmung einer fremdüblichen Routinevergütung für risikoarme Marketing- und Vertriebstätig-

keiten. Der Ansatz gilt für Geschäftsbeziehungen, bei denen Waren von verbundenen Unternehmen eingekauft und an Dritte weiterverkauft werden, und erfordert ein Verhältnis der operativen Aufwendungen zum Umsatz von 3 % bis 20 % bzw. 30 %. Die Bestimmung des Routinegewinns erfolgt mittels der Nettogewinnmargenmethode und einer Preismatrix mit spezifischen EBIT-Margen.

Ab 2025 wird dieser Ansatz in Deutschland anerkannt, sofern eine Geschäftsbeziehung mit einem der rund 50 aufgelisteten Steuerhoheitsgebiete besteht und ein Doppelbesteuerungsabkommen vorliegt. Der andere Vertragsstaat muss ebenfalls den vereinfachten Ansatz anwenden.



EMPFEHLUNG: Steuerpflichtige sollten bestehende Darlehenstransaktionen auf die neuen Verwaltungsregelungen zu den Verrechnungspreisen überprüfen und ggf. anpassen.

FÜR INTERNATIONAL TÄTIGE UNTERNEHMEN

Anpassung der Steueroasen-Gebiete

Am 8.10.2024 hat der Rat der Europäischen Union die sog. schwarze Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke aktualisiert. Fünf Länder und Gebiete wurden von der Liste genommen. Sie gelten damit ab dem in der Liste genannten Datum wieder als kooperativ.

Am 8.10.2024 hat der Rat der Europäischen Union die sog. schwarze Liste der nicht kooperativen Länder und Gebiete für Steuerzwecke aktualisiert. Mit Wirkung zum 24.12.2024 hat auch die deutsche Finanzverwaltung ihre Liste in der Steueroasenabwehr-Verordnung angepasst.

In beiden Listen sind die Staaten Antigua und Barbuda, Bahamas, Belize, Seychellen sowie Turks- und Caicos-Inseln nicht mehr aufgeführt. Sie sind aus steuerlicher Sicht wieder als kooperative Staaten anzusehen.

Es verbleiben noch elf Länder und Gebiete, u. a. Russland, die als Steueroasen auf beiden Listen

geführt werden. Unternehmer mit Steuerpflicht in Deutschland, die Geschäftsbeziehungen mit diesen Gebieten oder Ländern führen, müssen damit rechnen, dass dies die steuerliche Behandlung in Deutschland beeinflusst. So kann es sein, dass Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzugsverbote, verschärfte Hinzurechnungsbesteuerungen oder Quellensteuermaßnahmen bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen greifen. Im Übrigen gelten erhöhte Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten bei diesen Geschäftsbeziehungen.



EMPFEHLUNG: Sofern Beziehungen zu den elf nicht kooperativen Ländern und Gebieten auf der sog. schwarzen Liste bestehen, sollten die steuerlichen Auswirkungen geprüft werden.

FÜR ALLE STEUERPF LICHTIGEN

Schenkungssteuer bei niedrig verzinsten Darlehen

Die Gewährung eines nicht marktüblich verzinsten Darlehens führt zu einer Schenkung. Die Höhe bemisst sich nach dem Zinsvorteil. Der Vergleich mit dem steuerlich pauschalieren Zinssatz von 5,5 % kann nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 31.7.2024 nicht herangezogen werden, wenn für vergleichbare Darlehen ein niedrigerer marktüblicher Zinssatz festgestellt wird.

Zinslose, aber auch zinsverbilligte Darlehen zwischen Privatpersonen (z. B. Familienangehörigen) können zu freigiebigen Zuwendungen und damit zu einer Belastung mit Schenkungssteuer führen. Besteuert wird der Zinsvorteil als Nutzungsvorteil aufgrund der (teilweise) unentgeltlichen Darlehensgewährung.

Diese Vorgehensweise hat der Bundesfinanzhof am 31.7.2024 bestätigt, die Ermittlung des Nutzungsvorteils jedoch eingegrenzt. Die Schenkungssteuer bemisst sich nicht nach der Differenz zwischen dem vereinbarten Zinssatz und dem steuerlich pauschalieren Zinssatz von 5,5 %. Vielmehr ist auf den tatsächlichen marktüblichen Zinssatz abzustellen, wenn dieser ermittelt werden kann. Im Entscheidungsfall war ein Zinssatz von 1 % vereinbart und ein marktüblicher

Zinssatz von 2,81 % festgestellt worden. Nur die Differenz von 1,81 % führt zu einem schenkungssteuerpflichtigen Zinsvorteil.

Ein marktüblicher Zinssatz kann aus vergleichbaren Darlehen abgeleitet werden. Vergleichbar müssen die Darlehenskonditionen (Laufzeit, Kündigungsmöglichkeiten, Zahlungs- und Tilgungsmodalitäten und Sicherheiten) sein.



FAZIT: Darlehen unter Familienangehörigen können steuerliche Risiken bergen. Im Vorfeld sollten die Vereinbarungen steuerlich geprüft werden, um sie optimal zu gestalten.

FÜR UNTERNEHMEN

Erbschaft- und schenkungssteuerliche Begünstigung für Betriebsgrundstücke in der Bebauung

Betriebliche Grundstücke, die gerade gebaut und noch nicht vermietet werden, können im Erb- oder Schenkungsfall begünstigt sein, auch wenn sie nach Errichtung vermietet werden sollen. Dies entschied das Finanzgericht Münster am 14.11.2024.

An Dritte vermietete Grundstücke sind grundsätzlich schädliches Verwaltungsvermögen und bei der Erbschaft- und Schenkungssteuer nicht begünstigt. Fraglich ist, ob auch am Bewertungsstichtag nicht vermietete Grundstücke, die sich noch im Zustand der Bebauung befinden, Verwaltungsvermögen darstellen. Die Finanzverwaltung vertritt die Auffassung, dass es sich bei den im Bau befindlichen Häusern, die später vermietet werden sollen, um Verwaltungsvermögen handele. Es komme auf die beabsichtigte Vermietung an.

Das Finanzgericht Münster entschied am 14.11.2024, dass noch nicht vermietete Betriebsgrundstücke, die sich noch im Zustand der Bebauung befinden, zum erbschaftsteuerlich begünstigten Vermögen gehören. Eine beabsichtigte Vermietung führe nicht zu schädlichem (nicht begünstigtem) Verwaltungsvermögen. Entscheidend sei allein, ob im Zeitpunkt der Steuerentstehung eine tatsächliche Nutzungsüberlassung

an Dritte erfolgt (Stichtagsprinzip). Bei ungenutztem Grundbesitz stehe nicht zwingend fest, ob dieser künftig eigenbetrieblich genutzt wird oder die Nutzung durch Dritte (Vermietung) einer reinen Vermögensverwaltung entspricht. Es gelte das strenge Stichtagsprinzip.



HINWEIS: Die Revision wurde zugelassen. Ob diese eingelegt wird und wie der Bundesfinanzhof entscheidet, bleibt abzuwarten.

FÜR UNTERNEHMEN

Keine rückwirkende Rechnungs-korrektur bei fehlendem Hinweis auf ein Dreiecksgeschäft

Der Bundesfinanzhof entschied am 17.7.2024, dass Korrekturen von Rechnungen keine Rückwirkung entfalten, wenn auf den ursprünglichen Rechnungen nicht korrekt auf die Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte hingewiesen wurde. Diese Vereinfachungsregelung ermöglicht es, die Steuerschuld auf den letzten Abnehmer im Reihengeschäft zu übertragen und eine umsatzsteuerliche Registrierung des Zwischenhändlers im Bestimmungsland der Ware zu vermeiden. Fehlt der Hinweis, kommt die Vereinfachungsregelung nicht zur Anwendung, selbst wenn nachträgliche Korrekturen der Rechnungen vorgenommen werden.

Ein umsatzsteuerliches Dreiecksgeschäft liegt vor, wenn drei Unternehmer über denselben Gegenstand ein Geschäft abschließen und dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt. Voraussetzung hierfür ist, dass

- die drei Unternehmer in jeweils verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union umsatzsteuerlich registriert sind,
- der Gegenstand der Lieferung aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates gelangt und durch den ersten Lieferer oder den Zwischenhändler befördert oder versendet wird und

- die Rechnung des Zwischenhändlers Hinweise auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft und auf das Vorliegen eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts enthält.

Werden die obigen Voraussetzungen erfüllt, so findet die Vereinfachungsregelung eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts Anwendung und die Steuerschuld geht auf den letzten Abnehmer über. Eine umsatzsteuerliche Registrierungspflicht des Zwischenhändlers im Bestimmungsland der Ware wird vermieden.

Vor dem Bundesfinanzhof wurde nun die Möglichkeit einer Rechnungskorrektur bei fehlenden Hinweisen auf das Dreiecksgeschäft und die Umkehr der Steuerschuldnerschaft thematisiert. Die Rechnungen des Zwischenhändlers enthielten keine entsprechenden Hinweise. Der Zwischenhändler korrigierte seine Rechnungen nachträglich, um so von der Vereinfachungsregelung Gebrauch machen zu können. Der Bundesfinanzhof schloss sich am 17.7.2024 der Auffassung des Europäischen Gerichtshofs vom 8.12.2022 an. Dieser hatte entschieden, dass Rechnungshinweise bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften materielle und somit zwingende Voraussetzungen für die Anwendung der Vereinfachungsregelung sind. Nachträgliche Rechnungskorrekturen entfalten daher keine Rückwirkung mit der Folge, dass umsatzsteuerliche Registrierungspflichten des Zwischenhändlers nicht nachträglich vermieden werden können.



EMPFEHLUNG: Achten Sie bei der Erstellung von Rechnungen als Zwischenhändler im umsatzsteuerlichen Dreiecksgeschäft sorgfältig darauf, dass alle entsprechenden Bestandteile auf der Rechnung enthalten sind, um von der Vereinfachungsregelung eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts Gebrauch machen zu können.

FÜR UNTERNEHMEN

Nichtsteuerbarkeit von Innenumsätzen bei umsatzsteuerlichen Organschaften

Der Bundesfinanzhof hat am 29.8.2024 eine grundlegende Entscheidung zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Leistungen innerhalb einer Organschaft getroffen. Die zentrale Frage war, ob entgeltliche Leistungen einer Organgesellschaft an ihre Organträgerin der Umsatzsteuer unterliegen und ob eine Entnahmebesteuerung bei hoheitlicher Tätigkeit der Organträgerin erforderlich ist.

Im Urteilsfall erbrachte eine Organgesellschaft Reinigungsleistungen gegen Entgelt an ihre Organträgerin, eine Stiftung öffentlichen Rechts. Die Stiftung war sowohl im wirtschaftlichen als auch im hoheitlichen Bereich tätig. Ein Teil der erbrachten Leistungen betraf dabei ausschließlich den hoheitlichen Bereich der Organträgerin. Die Finanzverwaltung war der Ansicht, dass es sich bei den Reinigungsleistungen für den Hoheitsbereich der Organträgerin um unternehmensfremde Tätigkeiten handele und sie damit unentgeltliche Wertabgaben auslöste.

Der Bundesfinanzhof musste sich mit der Frage auseinandersetzen, ob solche entgeltlichen Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen und ob die Annahme einer unentgeltlichen Wertabgabe in solchen Konstellationen korrekt ist. In zwei Vorverfahren entschied der Europäische Gerichtshof am 1.12.2022 und 11.7.2024, dass entgeltliche Leistungen zwischen Organgesellschaft und Organträger nicht steuerbar sind, auch wenn die erbrachten Leistungen für hoheitliche Zwecke des Organträgers verwendet werden. Zudem führen die entgeltlichen Leistungen einer Organgesellschaft an den nicht wirtschaftlichen Bereich eines Organträgers nicht zu unentgeltlichen Wertabgaben vom wirtschaftlichen an den nicht wirtschaftlichen Bereich. Diesen Aussagen schloss sich der Bundesfinanzhof am 29.8.2024 an und brachte damit Klarheit in die bislang umstrittene Rechtsfrage der steuerlichen Behandlung von Innenleistungen innerhalb von Organschaften.

Das Urteil bietet mehr Rechtssicherheit für Unternehmen in umsatzsteuerlichen Organschaftsstrukturen. Es entfällt die Umsatzbesteuerung für entgeltliche Leistungen innerhalb der Organschaft und eine Ent-

nahmebesteuerung ist nicht erforderlich. Dennoch bleibt die korrekte Dokumentation solcher Leistungen unerlässlich.



BEACHTEN SIE: Die klare und umfassende Dokumentation der innerorganschaftlichen Leistungen sollte regelmäßig überprüft werden und bleibt in jeder Hinsicht essenziell, um steuerliche Risiken zu minimieren.

FÜR UNTERNEHMEN

Grenzen der nicht steuerbaren Geschäftsveräußerung im Ganzen

Der Bundesfinanzhof hat am 29.8.2024 klargestellt, dass die umsatzsteuerliche Nichtsteuerbarkeit einer Geschäftsveräußerung im Ganzen ausschließlich für Leistungen zwischen dem Übertragenden und dem Übernehmenden gilt. Umsätze an Dritte fallen nicht unter diese Regelung, es sei denn, es liegt eine (weitere) separate Geschäftsveräußerung vor.

Im Urteilsfall übertrug ein Zweckverband den Betrieb eines Schwimmbades auf eine Gebietskörperschaft. Der Zweckverband bestand aus einem Landkreis, einer Stadt und der Gebietskörperschaft. Neben der Übernahme der Vermögensgegenstände verpflichtete sich die Gebietskörperschaft gemäß Übernahmevertrag, den Betrieb des Schwimmbades für einen bestimmten Zeitraum fortzuführen. Im Gegenzug leisteten der Landkreis und die Stadt Zahlungen an die Gebietskörperschaft zur Unterstützung des Betriebs. Der Bundesfinanzhof entschied am 29.8.2024, dass diese Zahlungen nicht zur umsatzsteuerlich begünstigten Geschäftsveräußerung im Ganzen zählen, da sie von Dritten stammen und keine separate Geschäftsveräußerung darstellen.

Die Nichtsteuerbarkeit beschränkt sich lediglich auf Leistungen zwischen dem Übertragenden (hier: Zweckgemeinschaft) und dem Empfänger (hier: Gebietskörperschaft). Separate Geschäftsveräußerungen der Stadt bzw. des Landkreises lagen nicht vor, da nicht sie, sondern der Zweckverband das Schwimmbad betrieben hat und daher als Unternehmer galt.

Der Bundesfinanzhof hebt hervor, dass nur die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Veräußerungsvorgang bewirkten Einzelleistungen als nicht steuerbar begünstigt sind, da diese die Betriebsfortführung fördern.

Das Urteil verdeutlicht nicht nur die Grenzen der umsatzsteuerlichen Geschäftsveräußerung im Ganzen, sondern präzisiert, dass es sich bei der Betriebsfortführung gegen Gegenleistungen durchaus um eigenständige steuerbare Leistungen handeln kann.



EMPFEHLUNG: Bestehende und geplante Übertragungsvorgänge sollten dahin gehend überprüft werden, ob sämtliche Leistungen korrekt umsatzsteuerlich erfasst sind, insbesondere bei Übernahme Klauseln oder weiteren Verpflichtungen in Verträgen.

FÜR GESELLSCHAFTER

Nichtigkeit von Beschlüssen bei fehlerhaft einberufener Gesellschafterversammlung

Die Einladung zu einer Gesellschafterversammlung durch einen unbefugten Partner führt zur Nichtigkeit der dort gefassten Beschlüsse. Das entschied der Bundesgerichtshof am 16.7.2024 und stellte klar, dass für Partnerschaftsgesellschaften die im Gesellschaftsrecht anerkannten Grundsätze zu Beschlussmängeln gelten.

Im Urteilsfall hatte ein Partner einer Rechtsanwaltpartnerschaftsgesellschaft – ohne die im Gesellschaftsvertrag vorgesehene Befugnis – zu einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung eingeladen, in der der Ausschluss eines Mitgesellschafters beschlossen wurde.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hielt dies am 20.6.2023 für wirksam, weil nicht ausgeschlossen werden könne, dass der Beschluss auch bei ordnungsgemäßer Einladung gefasst worden wäre. Der Bundesgerichtshof sah dies am 16.7.2024 jedoch anders. Die Einberufung durch einen Unbefugten sei nicht nur ein Formmangel, sondern ein grundlegender Verstoß gegen das Gesellschaftsrecht. Einladung und Beschlussfassung seien untrennbar miteinander verbunden. Wird eine Gesellschafterversammlung nicht von der dafür vorgesehenen Person einberufen, gelte die Einladung als nicht erfolgt. Daraus folge, dass auch die auf dieser Versammlung getroffenen Beschlüsse nichtig sind. Dies entspricht der bisherigen ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, nach der bei Personengesellschaften, ebenso wie bei Kapitalgesellschaften, streng auf die formale Ladungsbefugnis geachtet werden muss.

Zu beachten ist allerdings, dass die Entscheidung des Bundesgerichtshofs einen Fall vor dem Inkrafttreten des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes betraf. Zumindest im Hinblick auf Personengesellschaften sollte berücksichtigt werden, dass der Grundsatz der Nichtigkeit nicht mehr gilt, sondern das Gesetz bei Verfahrensfehlern nur noch die Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen vorsieht. In der Gesetzesbegründung wurde es ausdrücklich der Rechtsprechung überlassen, zu entscheiden, inwieweit ein Verfahrensfehler für die Beschlussfassung Bedeutung haben muss, damit er zur Anfechtbarkeit

führt. Nach der dargestellten Entscheidung des Bundesgerichtshofs war dies bislang irrelevant. Eine Nichtigkeit kann darüber hinaus angenommen werden, wenn ein Beschluss in den unverzichtbaren Kernbereich der Mitgliedschaft eingreift. Auch hier wurde es bewusst der Rechtsprechung überlassen, festzulegen, welche Rechte zum unverzichtbaren Kernbereich der Mitgliedschaft gehören.

Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesgerichtshof künftig die Ladung durch einen Unbefugten einordnen wird. So wäre es möglich, dass der Bundesgerichtshof dies weiterhin als schweren Ladungsfehler einordnet, der einer Nichtladung gleichkommt und damit stets nichtig ist. Es wäre aber auch möglich, dass unter Berücksichtigung der Gesetzesänderung ein solcher Mangel nur noch zur Anfechtbarkeit des Beschlusses führt und auch nur dann, wenn er für die Beschlussfassung relevant war.

» **BEACHTEN SIE: Das Urteil des Bundesgerichtshofs unterstreicht die Wichtigkeit eindeutiger Regelungen gerade für die Einberufung von Gesellschafterversammlungen. Die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Formalitäten sollten unbedingt eingehalten werden, um nicht die Nichtigkeit von Beschlüssen aufgrund eines Formfehlers zu riskieren.**

FÜR GESELLSCHAFTER

Voreintragung der GbR im Gesellschaftsregister bei Löschung von Rechten

Das Oberlandesgericht München entschied am 8.10.2024, dass im Fall der Löschung eines Rechts, das zugunsten einer GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) im Grundbuch eingetragen ist, seit dem Inkrafttreten des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes die Voreintragung der GbR im Gesellschaftsregister für den Nachweis der Bewilligungsbefugnis notwendig ist. Die Neuregelungen erfordern, dass die GbR im Gesellschaftsregister eingetragen und die Änderungen dann ins Grundbuch übernommen werden müssen.

In der Entscheidung des Oberlandesgerichts München vom 8.10.2024 ging es um die Frage, ob bei der Löschung eines Rechts, das zugunsten einer GbR (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) im Grundbuch eingetragen war, eine vorherige Eintragung der Gesellschaft im Gesellschaftsregister erforderlich ist.

Der Urkundsnotar argumentierte, dass eine teleologische Reduktion der Vorschriften für die Voreintragung im Gesellschaftsregister vorgenommen werden sollte, da die GbR bei einer Löschung eines gegenstandslosen Rechts nicht von der Löschung profitiere und daher keine Pflicht zur Eintragung im Gesellschaftsregister bestehen sollte. Das Oberlandesgericht München lehnte diese Argumentation jedoch ab und hielt fest, dass keine planwidrige Regelungslücke vorliege. Eine teleologische Reduktion komme nicht in Betracht, da die Neuregelungen des Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetzes abschließend die Ausnahmeregelungen regelten. Da danach der Nachweis der Bewilligungsbefugnis nur noch durch Eintragung im Gesellschaftsregister erbracht werden kann, konnte das Grundbuchamt in diesem Fall der Löschung der Grunddienstbarkeit nicht zustimmen.

» **FAZIT: Die Entscheidung des Oberlandesgerichts München zeigt, dass die Rechtsvorschriften zur Eintragung und Löschung im Grundbuch auch nach der Reform des Gesellschaftsrechts streng zu beachten sind, insbesondere im Hinblick auf die Bewilligungsbefugnis und die korrekte Registrierung im Gesellschaftsregister. Gesellschaftern einer GbR, die Rechtspositionen in einem öffentlichen Register innehat, ist deshalb vorab eine Eintragung als eGbR anzuraten, um Verzögerungen zu vermeiden, wenn es zu einer notwendigen Änderung kommt.**

FÜR UNTERNEHMEN

Keine Eintragung einer GmbH & Co. KG vor ihrer Komplementärin

Damit eine Kommanditgesellschaft ins Handelsregister eingetragen werden kann, muss ihre Komplementärin, die selbst einer Eintragung ins Handelsregister bedarf, bereits eingetragen

sein. Das Oberlandesgericht Brandenburg entschied am 10.7.2024, dass die frühere Praxis, eine Kommanditgesellschaft mit einer Vor-GmbH als Komplementärin einzutragen und später zu korrigieren, nicht mehr zulässig ist.

Im Urteilsfall hatte eine Kommanditgesellschaft die Eintragung beantragt, obwohl ihre Komplementärin – eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) – noch nicht im Handelsregister eingetragen war. Das Registergericht lehnte den Antrag ab, da nach neuem Recht die Kommanditgesellschaft erst eingetragen werden kann, wenn ihre Komplementärin bereits registriert ist.

Bisher konnte eine Kommanditgesellschaft auch dann eingetragen werden, wenn ihre Komplementärin lediglich als Vor-GmbH existierte. Es entsprach gängiger Praxis, dass die Kommanditgesellschaft zunächst mit der Vor-GmbH als Komplementärin in das Handelsregister eingetragen wurde und nach der vollzogenen Eintragung der GmbH im Handelsregister eine entsprechende Richtigstellung erfolgte. Dies ist wegen der seit dem 1.1.2024 geltenden Änderungen durch das Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz nicht mehr möglich. Nunmehr ist gesetzlich festgelegt, dass eine Eintragung erst zulässig ist, wenn die Komplementärin bereits registriert ist. Dies wurde durch das Oberlandesgericht Brandenburg auch so bestätigt.

Interessanterweise stellt das Gericht klar, dass die materielle Rechtslage, der zufolge die Kommanditgesellschaft bereits mit Abschluss des Gesellschaftsvertrags existiert, nicht berührt wird. Dies bedeutet, dass die Kommanditgesellschaft in der Gründungsphase rechtlich als solche bestehen kann, bis die formellen Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind. Damit wird die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit der Kommanditgesellschaft, deren Komplementärin bis zur Eintragung die Vor-GmbH ist, in einem gewissen Umfang gewahrt, obwohl die formelle Eintragung der Kommanditgesellschaft erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.



BEACHTEN SIE: Die neue Rechtslage verschärft die Voraussetzungen für die Eintragung einer Kommanditgesellschaft deutlich und erfordert von den Gesellschaftern, ihre Eintragungen sorgfältig vorzubereiten, insbesondere um Verzögerungen bei zeitkritischen Investitions-

vorhaben oder notwendigen Umstrukturierungen sowie zusätzliche Kosten zu vermeiden.

FÜR UNTERNEHMEN

Hinauskündigungsklauseln in der Start-up-Finanzierung

In vielen Start-ups werden sog. Vesting-Klauseln vereinbart, um Gründer langfristig an das Unternehmen zu binden. Ein aktuelles Urteil des Kammergerichts Berlin vom 12.8.2024 zeigt, dass durch eine solche Klausel die Ausschließung eines Mitgesellschafters ohne sachlichen Grund („Hinauskündigungsklausel“) sachlich gerechtfertigt und damit wirksam sein kann.

Investoren verlangen in Start-ups häufig sog. Vesting-Klauseln. Darin verpflichtet sich der Gesellschafter bereits zum Verkauf der Anteile an seine Mitgesellschafter, wenn er innerhalb der Vesting-Periode ausscheidet. Sie sollen einerseits Gründer an das Unternehmen binden und andererseits Investoren Sicherheit für einen Erwerb weiterer Anteile im Falle des Ausscheidens geben.

Das Kammergericht Berlin entschied am 12.8.2024, dass eine Hinauskündigungsklausel in einer solchen Vesting-Regelung ausnahmsweise wirksam sein kann, wenn sie darauf abzielt, den Fortbestand der Gesellschaft mit dem weiteren Engagement des Gründers zu verknüpfen. Im konkreten Fall hatten die Gründer einer GmbH mit den Investoren vereinbart, dass sie bei ordentlicher Kündigung ihres Beschäftigungsverhältnisses im ersten Jahr ihre Anteile vollständig verlieren. Ein Gründer, der sein Beschäftigungsverhältnis gekündigt hatte, hielt diese Regelung für sittenwidrig. Das Gericht folgte dieser Argumentation jedoch nicht.

Grundsätzlich sind Hinauskündigungsklauseln, die einem Gesellschafter ohne sachlichen Grund den Ausschluss aus der Gesellschaft ermöglichen, unwirksam. Allerdings kann eine solche Regelung gerechtfertigt sein, wenn besondere Umstände vorliegen. Das Gericht sah diese als gegeben an, da die Klausel dem Interesse der Investoren und der Mitgründer diene. Die Investoren müssten sich darauf verlassen können, dass die Gründer sich mit vollem Einsatz für

das Unternehmen engagieren. Gleichzeitig ermöglicht eine solche Klausel, dass Unstimmigkeiten im Gründerteam frühzeitig erkannt und bereinigt werden.

Solche Vesting-Regelungen können nicht nur den Investoren, sondern auch den Gründern selbst nutzen. Sie helfen, notwendige Finanzmittel zu beschaffen und potenzielle Konflikte zwischen Gesellschaftern frühzeitig zu lösen. Allerdings müssen sie zeitlich begrenzt und sachlich gerechtfertigt sein, um wirksam zu sein.



PRAXISTIPP: Start-ups sollten sog. Vesting-Klauseln sorgfältig gestalten. Eine befristete Hinauskündigung kann zulässig sein, wenn sie mit sachlichen Gründen – etwa dem langfristigen Engagement der Gründer – gerechtfertigt wird.

FÜR UNTERNEHMEN

Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern bei Holding-Konstellation

Das Bundessozialgericht hat am 20.2.2024 erneut klargestellt, dass Fremdgeschäftsführer einer GmbH sozialversicherungspflichtig sind, wenn sie nicht über eine ausreichende Rechtsmacht zur selbstständigen Einflussnahme auf Gesellschafterbeschlüsse verfügen. Das Gericht hat zugleich klargestellt, dass sich ein maßgeblicher Einfluss aus Holding- und Konzernstrukturen ergeben kann, in denen ein Geschäftsführer zwar nicht an der von ihm zu führenden Gesellschaft, dafür aber an der Mutter- oder weiteren Konzerngesellschaften beteiligt ist.

Die sozialversicherungsrechtliche Einordnung von Gesellschafter-Geschäftsführern einer GmbH ist eine seit Jahren kontrovers diskutierte Frage. Im Kern geht es darum, unter welchen Voraussetzungen ein Gesellschafter-Geschäftsführer als selbstständig oder als abhängig beschäftigt gilt. Die Abgrenzung ist entscheidend für die Sozialversicherungspflicht.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts liegt eine selbstständige Tätigkeit nur dann vor, wenn der Geschäftsführer mindestens 50 % der Gesellschaftsanteile hält oder ihm eine umfassende

Sperrminorität eingeräumt wurde. Diese muss es ihm ermöglichen, die Geschäftspolitik der Gesellschaft maßgeblich mitzubestimmen. Das Bundessozialgericht konkretisierte am 20.2.2024 seine bisherige Rechtsprechung und stellte klar, dass die Rechtsmacht auch daraus resultieren kann, dass der (Fremd-) Geschäftsführer kraft seiner Stellung als Gesellschafter einer anderen Gesellschaft in der Lage ist, Einfluss auf den Inhalt von Gesellschafterbeschlüssen der von ihm geführten Gesellschaft zu nehmen. Für die sozialversicherungsrechtliche Statusbeurteilung ist eine abgeleitete Rechtsmacht aber nur beachtlich, wenn sie durch Gesellschaftsvertrag eindeutig geregelt ist und unmittelbar auf das zu beurteilende Rechtsverhältnis durchschlägt.

Im vorliegenden Fall war der Geschäftsführer nicht direkt an der GmbH beteiligt, sondern nur über eine Holding-GmbH, an der er zusammen mit seiner Ehefrau je zur Hälfte beteiligt war. Trotz dieser Beteiligung kam das Gericht zu dem Schluss, dass er nicht in der Lage war, wesentliche Entscheidungen in der GmbH selbstbestimmt zu treffen. Erforderlich wäre dafür, dass der Geschäftsführer auf die Gesellschafterversammlung der GmbH maßgebenden Einfluss nehmen kann. Dies war dem Geschäftsführer jedoch nicht möglich, da seine Ehefrau als Mitgesellschafterin ebenfalls über 50 % der Gesellschaftsanteile an der Holding-GmbH verfügte. Maßgeblich war für das Gericht, dass eine (unzulässige) uneinheitliche Stimmabgabe für die Holding-GmbH in der Gesellschafterversammlung der GmbH als Stimmenthaltung zu werten ist. Da der Geschäftsführer somit nicht aus eigener Kraft, sondern nur unter Mithilfe seiner Ehefrau eine ausschlaggebende Einflussnahmemöglichkeit auf Gesellschafterbeschlüsse der GmbH hat, sah das Bundessozialgericht keine hinreichende Selbstständigkeit gegeben und nahm eine abhängige Beschäftigung und damit eine Sozialversicherungspflicht an.



FAZIT: Das Urteil des Bundessozialgerichts verdeutlicht, dass die Sozialversicherungspflicht für Geschäftsführer weiterhin strengen Prüfkriterien unterliegt. Besonders in Fällen, in denen eine Beteiligung über eine zwischengeschaltete Holding besteht, muss sorgfältig geprüft werden, ob der Geschäftsführer wirklich eine beherrschende Stellung innehat oder nicht.

FÜR ARBEITGEBER

Fristlose Kündigung wegen vorgetäuschter Arbeitsunfähigkeit

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen hat am 8.7.2024 die fristlose Kündigung einer Grundschulesekretärin für wirksam erklärt, die sich krankgemeldet hatte, um an einem Trainer-Lehrgang teilzunehmen. Die Entscheidung betont, dass eine vorgetäuschte Arbeitsunfähigkeit einen wichtigen Grund für eine außerordentliche Kündigung darstellt.

Die Klägerin war seit 2007 als Sekretärin an einer Grundschule beschäftigt. Im September 2022 wurde ihr mitgeteilt, dass ihr am 6.7.2023 kein Urlaub gewährt werden könne. Am 5.7.2023 meldete sich die Klägerin telefonisch krank und legte eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die Zeit vom 5. bis 7.7.2023 vor. Am 6.7.2023 nahm sie an einem Trainer-Lehrgang teil. Als die Arbeitgeberin davon erfuhr, hörte sie die Klägerin an und kündigte ihr am 18.7.2023 außerordentlich fristlos.

Da der Arbeitgeber das Nichtvorliegen einer Arbeitsunfähigkeit regelmäßig nicht beweisen kann, darf sich der Arbeitnehmer nicht mit einem einfachen Bestreiten und einem Verweis auf die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung begnügen. Vielmehr muss der Arbeitnehmer im Rahmen einer sekundären Darlegungslast vortragen, welche tatsächlichen Umstände für das Vorliegen der Arbeitsunfähigkeit sprechen.

Dieser sekundären Darlegungslast ist die Klägerin nicht nachgekommen. Laut dem Landesarbeitsgericht Niedersachsen vom 8.7.2024 genügt hierfür die ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht. Zwar komme dieser ein hoher Beweiswert zu, jedoch habe der Arbeitgeber den Beweiswert der Krankschreibung erschüttert. Dies ergebe sich zunächst daraus, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für einen Zeitraum ausgestellt worden ist, für den die Klägerin unstreitig zuvor Urlaub begehrt hat. Verstärkt werde dies durch die Teilnahme an dem Trainer-Lehrgang. Die Teilnahme an einem Lehrgang setze eine Belastbarkeit voraus, die mit einer angeblichen Arbeitsunfähigkeit nicht vereinbar war. Die Klägerin konnte nicht überzeugend erklären, welche gesundheitlichen Einschränkungen ihre Arbeitsfähigkeit verhinderten, aber gleichzeitig die Teilnahme am Lehrgang ermöglichten. Neben der Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbeschei-

nigung habe die Klägerin keinen ausreichenden Vortrag zu der Ursache ihrer Erkrankung geleistet. Damit stand für das Gericht eine vorgetäuschte Arbeitsunfähigkeit fest.

Aufgrund der Schwere des Vertrauensbruchs hielt das Landesarbeitsgericht Niedersachsen die außerordentliche Kündigung ohne vorherige Abmahnung für gerechtfertigt.



FAZIT: Arbeitgeber können eine Kündigung aussprechen, wenn berechtigte Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit bestehen. Wird dadurch der Beweiswert einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erschüttert, müssen Arbeitnehmer glaubhaft machen, dass sie tatsächlich arbeitsunfähig waren.

FÜR BILANZIERENDE UNTERNEHMEN

Offenlegung von Jahresabschlüssen 2023

Das Bundesamt für Justiz hat mitgeteilt, dass für Jahresabschlüsse, die zwar verspätet, aber noch vor dem 1.4.2025 zur Offenlegung bzw. Hinterlegung übermittelt werden, kein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet wird.

Bis zum 31.12.2024 waren Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaftsformen verpflichtet, ihre Jahres- sowie Konzernabschlüsse mit dem Bilanzstichtag 31.12.2023 an das Unternehmensregister für Zwecke der Offenlegung bzw. Hinterlegung zu übermitteln.

Das Bundesamt für Justiz hat nun – wie im Vorjahr – mitgeteilt, dass es bei verspäteten Offenlegungen von Jahresabschlüssen mit Bilanzstichtag 31.12.2023 vor dem 1.4.2025 kein Ordnungsgeldverfahren einleiten wird. Damit sollen angesichts der anhaltenden Nachwirkungen der Ausnahmesituation der COVID-19-Pandemie die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden. Hierdurch wird faktisch die Frist zur Offenlegung verlängert.

Sollte eine Offenlegung erst nach dem 1.4.2025 erfolgen, leitet das Bundesamt für Justiz ein Ordnungsgeldverfahren ein. Daraus resultiert in der Regel zunächst eine Verfahrensgebühr in Höhe von ungefähr 100 € und eine Nachfrist von sechs Wochen. Nach Ablauf der Nachfrist wird das Ordnungsgeld endgültig festgesetzt.



FAZIT: Die Offenlegung von Jahres- und Konzernabschlüssen für das Geschäftsjahr 2023 sollte bis spätestens zum 1.4.2025 erfolgen.

FÜR UNTERNEHMEN

Data Governance und Datenqualität für Nachhaltigkeit und künstliche Intelligenz

In unserer digitalen Welt sind Daten das Herzstück vieler Geschäftsprozesse und strategischer Entscheidungen. Dabei ist die Qualität dieser Daten u. a. entscheidend für den Erfolg in der Nachhaltigkeitsberichterstattung, bei der Nutzung von künstlicher Intelligenz und bei Digitalisierungsanforderungen wie der E-Rechnung.

In unserer digitalen Welt sind Daten das Herzstück vieler Geschäftsprozesse und strategischer Entscheidungen. Dabei ist die Datenqualität für viele Prozesse entscheidend.

Datenqualität und Nachhaltigkeit

Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) der Europäischen Union erfordern eine gute Datenqualität, damit die Berichtspflichten effizient und skalierbar umgesetzt werden können. Die Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihre Daten korrekt, vollständig und aktuell sind, um die Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die Umwelt genau zu messen und zu berichten. Eine hohe Datenqualität ermöglicht es Unternehmen, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sicherstellen, ohne in unnötiger Bürokratie zu versinken.

Datenqualität und künstliche Intelligenz

Der Einsatz von Anwendungen mit künstlicher Intelligenz nimmt in verschiedenen Wirtschaftsbereichen stetig zu. Die Ergebnisse dieser Anwendungen sind jedoch stark von der Qualität der zugrunde liegenden Daten abhängig. Schlechte Datenqualität kann zu fehlerhaften Modellen und ungenauen Vorhersagen führen. Data Governance stellt sicher, dass die Datenqualität durch standardisierte Prozesse, klare Datenmodelle und regelmäßige Überprüfungen gewährleistet wird. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Fehlerquote zu minimieren und die Basis für eine erfolgreiche Anwendung mit künstlicher Intelligenz zu schaffen.

Datenqualität und E-Rechnung

Die Implementierung der E-Rechnung erfordert häufig die Digitalisierung und Optimierung der Rechnungsprozesse in Unternehmen. Eine hohe Datenquali-

tät ist hierbei unerlässlich, um Fehler zu vermeiden und die Effizienz zu steigern. Data Governance trägt zur Sicherstellung der Integrität und Konsistenz der Rechnungsdaten bei, was eine schnellere Verarbeitung und bessere Nachverfolgbarkeit ermöglicht. Dies reduziert nicht nur den Verwaltungsaufwand, sondern verbessert auch die Transparenz über die Finanzprozesse.

Fazit

Die Relevanz von Datenqualität und Data Governance kann nicht ausreichend hervorgehoben werden. Sie sind wesentliche Bestandteile einer erfolgreichen Unternehmensstrategie und tragen maßgeblich zur Erreichung von Nachhaltigkeitszielen, der effektiven Nutzung von künstlicher Intelligenz und der Optimierung von Geschäftsprozessen bei. Daher sollten die beiden Aspekte bei jedem Projekt und jeder Prozessänderung mitgedacht werden. Unternehmen, die in diese Bereiche investieren, sind besser gerüstet, um den Herausforderungen der digitalen Transformation zu begegnen und langfristigen Erfolg zu sichern.



PRAXISTIPP: Einfache Prüfungen mit Tools wie PowerBI oder Excel helfen häufig, offensichtliche Mängel in der Datenqualität schnell und pragmatisch aufzudecken.

FÜR UNTERNEHMEN

Folgen der verspäteten Umsetzung der CSRD in deutsches Recht

Auch nach der Bundestagswahl dürfte weiterhin unklar bleiben, wann die Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht erfolgt. Signale der Europäischen Kommission deuten derweil auf Erleichterungen und Anpassungen an der bisherigen Richtlinie hin.

Die ursprüngliche Frist zur Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in nationale Gesetzgebung im Sommer 2024 haben die Bundesrepublik Deutschland und die Mehrheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bereits verpasst. Da das Gesetz ebenfalls nicht im weiteren Jahresverlauf

in Kraft getreten ist, hat dies weitreichende Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen.

Die CSRD ist eine europäische Richtlinie und erfordert die Überführung in nationales Recht, damit Unternehmen zur Einhaltung verpflichtet werden. Da dies bislang nicht geschehen ist, müssen Unternehmen die Richtlinienbestimmungen für das Geschäftsjahr 2024 nicht berücksichtigen. Die verspätete Umsetzung führt dazu, dass keine unmittelbare Verpflichtung zur Anwendung der neuen Standards besteht.

Die Vorgaben der CSRD können nicht rückwirkend auf bereits abgeschlossene Geschäftsjahre angewendet werden, da dies gegen das Rückwirkungsverbot verstoßen würde. Ein Umsetzungsgesetz kann Unternehmen nicht dazu verpflichten, rückwirkend für das Geschäftsjahr 2024 einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen oder prüfen zu lassen.

Für das Geschäftsjahr 2024 gelten daher weiterhin die bisherigen Regelungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung. Unternehmen können ihre Berichte nach den bisherigen Standards erstellen und veröffentlichen – beispielsweise außerhalb des Lageberichts. Obwohl die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) durch eine europäische Verordnung bereits verabschiedet wurden, bleibt deren Anwendung für das Jahr 2024 freiwillig.

Da die CSRD nicht rechtzeitig umgesetzt wurde, besteht auch keine gesetzliche Pflicht zur inhaltlichen Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2024. Unternehmen können jedoch freiwillig eine Prüfung durchführen lassen, was Vorteile wie eine höhere Glaubwürdigkeit und Verbesserungspotenziale für künftige Berichte bietet.

Unterdessen hat die Europäische Kommission Impulse aus der Wirtschaft und den Mitgliedstaaten zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit aufgenommen und diverse Maßnahmen in einem „Wettbewerbskompass“ angekündigt. Unter anderem soll ein Bürokratieabbau den Aufwand bei Unternehmen verringern. Berichtspflichten, vor allem im Bereich der Nachhaltigkeit, sollen vereinheitlicht und vereinfacht werden. Denkbar ist dies z. B. durch die Verringerung von Angabepflichten, die Einführung neuer Schwellenwerte für Größenklassen und die damit einhergehenden Pflichten sowie durch eine Harmonisierung der bisherigen Erfordernisse nach der CSRD, der europäischen Taxonomie-Verordnung

und der Europäischen Lieferkettenrichtlinie CSDDD durch ein sog. Omnibus-Verfahren.



HINWEIS: Unternehmen sollten an ihrem Erstellungsprozess hinsichtlich der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) festhalten und die Entwicklungen auf europäischer Ebene genau beobachten, um vorausschauend darauf reagieren zu können.

Accountancy Europe/FEE: Stabwechsel in Brüssel!

Eelco van der Enden und Jens Poll neu im Amt

Im Herbst 2013 wurde ich auf Vorschlag des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, in den Vorstand der FEE – Fédération des Experts Comptables Européens, Brüssel – gewählt. Diese Berufsorganisation besteht seit 1987; 50 nationale Verbände aus 35 europäischen Staaten sind dort Mitglied.

Bereits für die Jahre 2015/2016 wurde ich zum Deputy President berufen, der statutengemäß später das Präsidentenamt übernimmt. So kam es, dass ich in den Jahren 2017/2018 der erste deutsche Präsident der FEE (später ACE) war.

Die ehemaligen Präsidenten haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Am 10. und 11. Dezember 2024 habe ich hiervon Gebrauch gemacht.

Der langjährige CEO der Organisation, Olivier Boutellistaft (OBT), ist nach zwei Dekaden einvernehmlich ausgeschieden. OBT hat die Organisation entscheidend geprägt und er war für mich eine wesentliche Stütze während meiner Präsidentschaft.

CEO der Organisation ist nunmehr der niederländische Kollege Eelco van der Enden, der eine sehr breite Berufserfahrung mitbringt, auch steuerlicher Art und insbesondere im Bereich der Unternehmensberichterstattung einschließlich des sog. ESG-Reportings.

Da gleichzeitig ein Wechsel im Präsidentenamt anstand, hatte die Versammlung eine besondere Bedeutung. Neuer Präsident der Organisation ist erneut ein Deutscher: Prof. Dr. Jens Poll. Ihm wünsche ich an dieser Stelle besonders viel Fortune. Kollege Poll ist international bestens vernetzt und kann so einen wesentlichen Beitrag für den deutschen und europäischen Berufsstand leisten.

Sechs Jahre nach meiner Präsidentschaft war es sehr interessant zu sehen, wie sich die Mitgliederinteressen aus den verschiedenen Ländern verändert haben. Allgemein hat man den Eindruck, dass das Engagement bei ACE nahezu parallel läuft mit dem nationalen politischen Interesse an dem Fortgang der Europäischen Union. Dies zeigt sich aktuell z. B. für Frankreich und Österreich bei einem zunehmenden Engagement von Italien; der neue Deputy President kommt aus diesem Land.

Während meiner Zeit in Brüssel war die fachliche Arbeit äußerst vielfältig; sie war geprägt von der Regulierungsdebatte um den Berufsstand, insbesondere hinsichtlich der Prüfung kapitalmarktorientierter Unternehmen, und von einer beginnenden Diskussion um die Unternehmens-

berichterstattung. Daneben gab es erhebliche Debatten über eine steuerliche Harmonisierung weltweit (BEPS), insbesondere aber auch in Europa und hinsichtlich der Umsatzsteuer.

Nunmehr erscheint das Tätigkeitsfeld etwas fokussierter. Die ESG-/CSRD-Unternehmensberichterstattung steht eindeutig im Vordergrund. Auch wenn es aus den Mitgliedsländern enorme Kritik an dem diesbezüglichen Übermaß der Berichterstattung gibt, scheint die EU-Kommission entschlossen, diese Dinge letztlich doch umzusetzen. Entsprechend wurden säumige Staaten von der Kommission an eine zeitnahe gesetzliche nationale Regelung erinnert.

Generell kann man in Brüssel beobachten, dass nach den vorjährigen Wahlen zum Europäischen Parlament die Arbeit der Kommission noch nicht richtig anläuft. Zu gewaltig sind die Herausforderungen finanzieller Art, insbesondere im Klima- und Umweltschutz, aber auch in der Migration und bei den absehbaren Verteidigungslasten sowie bei der Herstellung der Wettbewerbsfähigkeit. Hinzu kommen die nationalen Regierungskrisen in Frankreich, Deutschland und nunmehr auch in Österreich. Solange hier keine stabilen Verhältnisse gegeben sind, wird die Arbeit in Brüssel weiterhin ausgebremst werden. Man hat den Eindruck, dass in dieses Vakuum die rechtsgerichtete italienische Regierung Meloni vorgestoßen ist. Wenn man der Presse folgen sollte, so werden ihr gute Beziehungen sowohl zu dem US-Präsidenten Trump als auch eine Freundschaft (?) zu dessen eher libertär-anarchistischen Berater Elon Musk zugeschrieben.

Die personelle Zäsur in Brüssel scheint mir der richtige Zeitpunkt, nach nahezu zwölf Jahren meine Arbeit als EU-Kolumnist einzustellen. Ich möchte HLB empfehlen, die Arbeit bei den internationalen Berufsverbänden nicht zu vernachlässigen. Der zeitliche und inhaltliche Vorlauf für kommende Anforderungen ist enorm und verschafft einen entscheidenden Vorteil.



Professor Dr. W. Edelfried Schneider
Wirtschaftsprüfer
Past President Accountancy Europe

Die DDP GRUPPE wächst!



Wir freuen uns über unseren neuen Standort! Mit der Übernahme einer renommierten Kanzlei zum 1.1.2025 wird DDP künftig auch in Zell an der Mosel aktiv.

Peter Pello, geschäftsführender Gesellschafter von DDP, erklärt: „Der neue Standort in Zell ist eine echte Win-Win-Situation. Unsere Mandanten profitieren weiterhin von ihren vertrauten Ansprechpartnern und erhalten zusätzlich Zugang zur umfassenden Expertise und den Ressourcen der DDP GRUPPE, einschließlich unseres weltweiten Netzwerks von HLB. Dieser Schritt stärkt unsere Präsenz in der Region erheblich.“

Mit mehr als 20 engagierten Mitarbeitern wird der neue Standort das Leistungsangebot der DDP GRUPPE in der Region deutlich erweitern und unsere Fähigkeit, erstklassige Dienstleistungen zu bieten, weiter verbessern. Wir sind begeistert von den Möglichkeiten, die dieser neue Standort bietet, und freuen uns darauf, unsere Beziehungen in der Region zu vertiefen und zu erweitern.

Bewährte Kompetenz unter neuem Namen: DDP Legal eGmbH



Wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass die Dienst, Schneider & Partner GbR seit dem 5. Dezember 2024 unter einem neuen Namen firmiert: „DDP Legal eGmbH Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer“. Diese Neubenennung spiegelt das stetige Wachstum unserer Expertise wider und unterstreicht unser Engagement, Ihnen umfassende und fachkundige Beratung in den Bereichen Recht, Steuern und Wirtschaftsprüfung zu bieten.

Unser Engagement für Sie bleibt unverändert

Unser Versprechen an Sie bleibt das gleiche. Wir stehen Ihnen bei rechtlichen Fragen aller Art weiterhin als kompetenter Ansprechpartner zur Verfügung. Unser erfahrenes Team freut sich darauf, diesen neuen Abschnitt als DDP Legal eGmbH zu beginnen und Sie mit der gewohnten Professionalität und Sorgfalt zu unterstützen.



DDPGRUPPE

IMPRESSUM

Herausgeber:

Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28
56073 Koblenz
www.ddp-gruppe.de

Anschriftenänderung bei Empfängern dieser Information bitte an:

Yvonne Scheer
yvonne.scheer@hlb-ddp.de

Experten an Ihrer Seite:

- **Wirtschaftsprüfung**
- **Steuerberatung**
- **Rechtsberatung (DDP Legal eGmbH)**
- **IT-Beratung (DDP.IT Services GmbH; ddp-it.de)**
- **Consulting (DDP Consulting GmbH; ddp-consulting.de)**

KONTAKT & ANFRAGEN

Dr. Dienst & Partner GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Koblenz:

Ferdinand-Sauerbruch-Straße 28
56073 Koblenz
Telefon: +49 261 4066-0
Fax: +49 261 4066-110
E-Mail: info@hlb-ddp.de
www.ddp-gruppe.de

Frankfurt am Main:

Speicherstraße 53
60327 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 956809-0
Fax: +49 69 956809-33
E-Mail: info@hlb-ddp.de
www.ddp-gruppe.de



Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 14.2.2025